

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.570.367

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3011/J-NR/2025

Wien, am 16. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Juli 2025 unter der Nr. **3011/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechnungshof prüft Ministerien zu Nebenbeschäftigungen von Bediensteten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. *Wurde das Ressort im Zeitraum Juli 2023 bis Jänner 2024 im Rahmen der Gebarungsüberprüfung durch den Rechnungshof auch im Hinblick auf Nebenbeschäftigung seiner Bediensteten geprüft?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- 2. *Wurde das Ressort in der Vergangenheit (seit 2015) vom Rechnungshof im Hinblick auf Nebenbeschäftigungen seiner Bediensteten überprüft?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- 3. *liegen Ihnen Informationen vor, ob eine derartige Prüfung durch den Rechnungshof in Zukunft geplant ist?*

Nein.

Zur Frage 4:

- *Gibt es interne Evaluierungen oder Erhebungen zur Anzahl, Art und Genehmigung von Nebenbeschäftigungen?*

Zum Stichtag 1. Oktober werden die Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen der Justizbediensteten alljährlich ausgewertet.

Zur Frage 5:

- *Wie viele Nebenbeschäftigungen wurden in den Jahren 2022 bis 2024 von Bediensteten Ihres Ressorts gemeldet?*
 - a. *Wie viele davon wurden genehmigt, untersagt oder nicht weiterverfolgt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*

Hinsichtlich der im unmittelbaren Bereich der Zentralleitung des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) tätigen Mitarbeiter:innen wurden im Jahr 2022 99 Nebenbeschäftigungen gemeldet, im Jahr 2023 96 Nebenbeschäftigungen und im Jahr 2024 100 Nebenbeschäftigungen. Im angefragten Zeitraum wurde in keinem Fall die Ausübung einer Nebenbeschäftigung untersagt. Weitergehende Auswertungen sind nicht möglich.

Zur Frage 6:

- *Welche internen Vorgaben bzw. Richtlinien bestehen in Ihrem Ressort zur Handhabung von Nebenbeschäftigungen?*

Die maßgeblichen Regelungen zu Nebenbeschäftigungen und den damit verbundenen Dienst- und Meldepflichten sind über eine Präsidialverfügung jederzeit im Intranet abrufbar und werden wiederkehrend kommuniziert.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Welche Stelle(n) (Referate/Gruppe/Sektion) sind in Ihrem Ressort für die Prüfung der Zulässigkeit und die Genehmigung von Nebenbeschäftigung zuständig?*
- *8. Gibt es standardisierte Verfahren oder Formulare für Meldung und Genehmigung?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, wie ist dann die Vorgangsweise?*

Die Meldungen einer Nebenbeschäftigung der in der Zentralleitung tätigen Mitarbeiter:innen werden von der Personalabteilung des Bundesministeriums für Justiz geprüft.

§ 56 BDG 1979 sieht grundsätzlich keine Genehmigung einer Nebenbeschäftigung vor (nur für Teilzeitbeschäftigte und Karenzierte nach § 75c BDG 1979 besteht gemäß § 56 Abs. 4 BDG 1979 eine solche Genehmigungspflicht). Nach Abs. 2 leg. cit. darf die:der Beamtin:Beamte allerdings keine Nebenbeschäftigung ausüben, die sie:ihn an der Erfüllung ihrer:seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige dienstliche Interessen gefährdet. Im Hinblick auf die Behinderung an der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben unterliegen jene Nebenbeschäftigungen einer besonders strengen Beurteilung, die während der Dienstzeit ausgeübt werden. Aber auch in der Freizeit ausgeübte Nebenbeschäftigungen müssen im Einzelfall darauf geprüft werden, ob sie geeignet sind, die Besorgung der dienstlichen Aufgaben durch übermäßige physische oder psychische Beanspruchung der:des Beamtin:Beamten zu beeinträchtigen, wobei in erster Linie auf das zeitliche Ausmaß abzustellen ist.

Soweit Nebenbeschäftigungen nicht gemäß § 56 Abs. 2 BDG 1979 generell verboten sind, müssen sie, wenn sie erwerbsmäßig ausgeübt werden, durch die Beamtinnen:Beamten unverzüglich vor ihrer Aufnahme unter Nennung aller wesentlichen geplanten Vertragsinhalte gemeldet werden. Jedenfalls – also unabhängig von einer Erwerbsmäßigkeit – meldepflichtig ist nach § 56 Abs. 5 BDG 1979 jede Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts.

Zu den Fragen 9 bis 13:

- *9. Welche Tätigkeiten wurden im Rahmen der Nebenbeschäftigung ausgeübt?*
- *10. Welche konkreten Aufgaben umfassten die gemeldeten Nebenbeschäftigungen?*
- *11. In welchen Bereichen oder Funktionen wurden Nebenbeschäftigungen ausgeübt?*
- *12. Welche Arten von Nebenbeschäftigung wurden von den Bediensteten ausgeübt?*
- *13. Wie viele Stunden pro Monat entfallen/entfielen auf Nebenbeschäftigungen?*

Bei den gemeldeten Nebenbeschäftigungen handelt es sich beispielsweise um Publikationstätigkeiten oder das Verfassen von juristischen Beiträgen in Fachzeitschriften.

Die Nebenbeschäftigung werden in der Freizeit ausgeübt. Von der - notwendigerweise händischen – Erhebung eines Stundenausmaßes muss in Ermangelung einer zentralen Auswertungsmöglichkeit angesichts des unvertretbar hohen Verwaltungsaufwands Abstand genommen werden.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

